

# § 6 Oö. MSG

Oö. MSG - Oö. Musikschulgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.01.2022

## § 6

### Statut

Die Landesregierung hat ein Statut des O.ö. Landesmusikschulwerkes zu erlassen. Im Statut sind jedenfalls zu regeln:

- a) nähere Bestimmungen über die Aufgaben und die Organisation des O.ö. Landesmusikschulwerkes, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Organisation des Amtes der Landesregierung handelt;
- b) nähere Bestimmungen über den Unterrichtsbetrieb an den Landesmusikschulen, insbesondere über Lehrpläne und Studienpläne, Unterrichtsdauer und Unterrichtszeit, Prüfungsarten und Prüfungsordnung sowie allfällige Unterrichtsversuche.

In Kraft seit 28.06.1977 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)